

Prüfung auch dieser neuen Ausarbeitung Krammers wieder zu einem ihm ungünstigen Ergebnis gekommen. Ich lege beide Aufsätze vor, um den Fachgenossen das Urteil in der verwickelten Angelegenheit zu erleichtern. Wo etwa irgend eine kleine Abweichung meiner Ansicht sich im Aufsatz B gegenüber dem Aufsatz A finden sollte, habe ich inzwischen dazugelernt¹. Mit Freude werde ich auch künftig jederzeit bereit sein, meine Ansicht zu ändern, wenn Krammer oder ein Anderer mich überzeugt. In der Hauptsache freilich, auf die es für die Monumenta-Ausgabe ankommt, wird das wohl nicht eintreten².

Aufsatz A.

Der Direktion der Monumenta Germaniae beehre ich mich auf die an mich gerichtete Aufforderung zur Erstattung einer gutachtlichen Äusserung über die geplante Ausgabe der Lex Salica Folgendes zu erwidern.

An Material ist mir gütigst übergeben worden:

- 1) Die Aushängebogen der von Herrn Dr. M. Krammer vorbereiteten Neuausgabe der Lex Salica S. 1—162, umfassend die Texte: Legis Salicae Textus A, B und C.
- 2) Separatabzüge der Aufsätze von Bruno Krusch (N. Arch. 40. Bd. 1916 S. 497—579) und Claudius Freiherrn von Schwerin (daselbst 581—637).

Von den vorbereitenden Krammerschen Arbeiten liegen mir ausser älteren Darlegungen vor insbesondere: seine Aufsätze 'Die Entstehung der Lex Salica' in der Brunner-Festschrift 1910, 'Forschungen zur Lex Salica' in N. Arch. 39 S. 599—691 und 'Die ursprüngliche Gestalt und Bedeutung der Titel De filitorto und De vestigio minando des salischen Gesetzes' in Sav. Z. germ. Abt. 36, 1915, S. 336—422. — Handschriftliches Material hat mir nicht vorgelegen.

1) Zweifelhaft ist mir inzwischen geworden, ob Krusch darin Recht hat, dass tit. 24 Spuren der Christianisierung aufweist (vgl. unten S. 431 n. 1 und S. 455); sachlich ändert das sonst nichts, da Chlodwigs christianisierende Tätigkeit in blosser Fortlassung heidnischer Stellen bestanden haben kann. 2) Äusserlich bemerke ich noch, dass ich im folgenden meist, im Aufsätze B sogar immer, die Textbezeichnungen Krammers gewählt habe, also A = III., B = I., C = II. Textfamilie bei Hessels, D = Heroldina, E = Emendata. In Zukunft sind diese Krammerschen Bezeichnungen nicht beizubehalten, da sie ein unzutreffendes Bild erwecken. Aber eine Auseinandersetzung mit Krammer wird fast zur Unmöglichkeit und jedenfalls für dritte unverständlich, wenn ich etwa den Krammerschen A-Text hier C, seinen B-Text A nennen würde. Die einzelnen Texte der Familie aber bezeichne ich nach Hessels als cod. 1, cod. 2 etc., also anders als Krammer.